

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
für folgende Geltungsbereiche:
Städte Lorch am Rhein, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Geisenheim
sowie für die Verbandsgemeinden Loreley, Rhein-Nahe und Nastätten.**

Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn

- Flurbereinigungsbehörde-
Berner Straße 11
65552 Limburg a. d. Lahn
Tel. 06431-9105-0, Fax 0611-327 605-600
E-Mail: info.afb-limburg@hvbv.hessen.de



Flurbereinigungsverfahren Lorch

Az.: F 964

Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren F 964 Lorch, Rheingau-Taunus-Kreis, wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I S.426) in der jeweils geltenden Fassung zum Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten geladen.

1. Auslegung und Einsichtnahme

Der Flurbereinigungsplan von Lorch liegt an den nachfolgend aufgeführten Tagen von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13:00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Obergeschoss des Rathauses der Stadt Lorch, Markt 5 in 65391 Lorch (Telefon: 06431/91056241) aus. Zur Auskunftserteilung und Einsichtnahme werden an diesen Tagen Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn - Flurbereinigungsbehörde - anwesend sein. Die Teilnehmer werden gebeten, gemäß folgender Aufstellung von dem Auskunftstermin Gebrauch zu machen:

Tag	Ordnungsnummern
Donnerstag, den 27. Februar 2020	1 bis 35
Freitag, den 28. Februar 2020	36 bis 70
Montag, den 02. März 2020	71 bis 105
Dienstag, den 03. März 2020	106 bis 140
Mittwoch, den 04. März 2020	141 bis 175
Donnerstag, den 05. März 2020	176 bis 210
Montag, den 09. März 2020	211 bis 245
Dienstag, den 10. März 2020	246 bis 280
Mittwoch, den 11. März 2020	281 bis 315
Donnerstag, den 12. März 2020	316 bis 350
Montag, den 16. März 2020	351 bis 385
Dienstag, den 17. März 2020	386 bis 420
Mittwoch, den 18. März 2020	421 bis 455
Donnerstag, den 19. März 2020	456 bis Ende

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan – Nachweis des Neuen Bestandes – zugestellt. Falls Eigentümer keinen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellt haben und kein Vertreter nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 FlurbG vom Vormundschaftsgericht bestellt wurde, erhält jeder Miteigentümer einen Auszug.

Bevollmächtigte erhalten den Nachweis des Neuen Bestandes in der Anzahl der Miteigentümer mit der Bitte diese zu verteilen. Postempfangsberechtigte bitten wir, dieses Schreiben den rechtmäßigen Eigentümer bzw. Erben weiterzuleiten.

2. Ladung zum Anhörungstermin

Gleichzeitig werden gemäß § 59 des FlurbG die Beteiligten zur Anhörung über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zum Anhörungstermin am

Mittwoch, den 25. März 2020 um 16:00 Uhr
Im „Rittersaal“ des Hilchenhauses,
Rheinstraße 48 in 65391 Lorch am Rhein

eingeladen.

Zu diesem **Anhörungstermin** werden alle Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren sowie die Nebenbeteiligten gemäß § 10 FlurbG, insbesondere die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, geladen.

In der Grenze des Flurbereinigungsgebietes sind Grenzpunkte neu abgemarkt und entbehrliche Grenzmarken entfernt worden. Die Grundstückseigentümer werden bei Bedarf über diese Maßnahmen sowohl während der Auskunftserteilung als auch bei der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes anhand einer Karte unterrichtet.

2.1 Veröffentlichung

Diese Ladung zum Anhörungstermin wird in der Flurbereinigungsgemeinde Lorch und in den angrenzenden Gemeinden: Rüdesheim am Rhein, Geisenheim, Oestrich und den Verbandsgemeinden Loreley, Nastätten und Rhein-Nahe bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist diese Ladung zum Anhörungstermin über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/F964 abrufbar.

2.2 Hinweis

Die Beteiligten werden gebeten, von den Möglichkeiten der Auskunftserteilung regen Gebrauch zu machen, da im Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan selbst keine individuellen Auskünfte erteilt werden können.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes können am Tag des Anhörungstermins am **25. März 2020 sowie innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin** erhoben werden.

Bitte bringen Sie zu allen Terminen den sie betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes) mit.

Im Falle Ihrer Verhinderung können Sie sich durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers auf der Vollmacht ist vom Ortsgerichtsvorsteher oder einer siegelführenden Stelle (z.B. Gemeindeverwaltung) zu beglaubigen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

2.3 Widerspruchsmöglichkeit

Beteiligte, die einen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan vorbringen wollen, werden auf folgende

Widerspruchsmöglichkeiten

hingewiesen:

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan kann sowohl im Anhörungstermin am 25. März 2020 als auch innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Str. 11, 65552 Limburg a. d. Lahn, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, den 10.02.2020

Im Auftrag

gez. Albrecht
(Verfahrensleiter)

Verzeichnis der Nebenbeteiligte gem. § 10 (2 f) FlurbG

Nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörende Grundstücke, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben:

<i>Gemarkung</i>	Flur	Flurstück
Lorch	66	50/5
	67	273/5
	83	377
	84	13/1, 14/1
	91	152/3